

Wenn Konkubinarier beichten kommen.¹⁾ Bei Volksmissionen oder besonderen religiösen Anlässen kommen nicht selten auch Konkubinarier zur Beichte, übrigens ein Zeichen, daß die Mission, bzw. Andacht gezogen hat. Kann solchen geholfen werden? Es kommt manchmal vor, daß solchen mitunter auch in wenig freundlichem Ton erwidert wird: „Sie können ja nicht beichten gehen.“ Und schon schließt sich das Beichttürchen. Kann wirklich allen diesen nicht geholfen werden? Man muß unterscheiden.

1. Beide sind ledig oder verwitwet, und es liegt nichts gegen eine kirchliche Eheschließung vor. In diesem Falle wird man die nötigen Wege weisen. Oft wird die Versicherung nötig sein, daß die kirchliche Trauung nichts kostet. Jedenfalls wird man selber alles tun, um die kirchliche Eheschließung möglichst leicht zu machen. Willigen sie in die baldige Eheschließung ein, dann können sie losgesprochen werden auf die Versicherung hin, daß sie bis zur kirchlichen Trauung keinen ehelichen Verkehr vornehmen.

Bei älteren Paaren ist es manchmal nicht zur kirchlichen Trauung gekommen, weil sie sich dazu nicht entschließen konnten. Da hat der Seelsorger, ähnlich wie bei manchen Schwerkranken, zwar freundlich, aber fest an das Werk zu gehen. Bei einer Stadtmission wurde der Missionär zu einem solchen Paar, bei dem man sich viele Jahre schon darum bemüht hatte, in die Wohnung gebeten. Die zwei über 60 Jahre zählenden Ehepartner waren nur verständigt: „Der Missionär will über eine eventuelle kirchliche Trauung sprechen.“ Nun erschien der Missionär und sprach zu den alten Leuten etwa so: „Jetzt, bei dieser großen Gnadenzeit, wollen Sie sicher auch alles tun, ich kann es mir gar nicht anders denken. Darum wollen Sie bestimmt die kirchliche Trauung vornehmen lassen. Darum frage ich Sie, wann Ihnen diese erwünscht ist: morgen oder übermorgen oder an einem anderen Tag.“ „Übermorgen“, lautete sofort die Antwort. „Und zu welcher Stunde? 7 Uhr oder 8 Uhr oder später?“ „Um 8 Uhr.“ So wurde es auch gehalten. — Hier sei bemerkt, daß nicht wenige Paare zur Trauung nicht zu bewegen sind, weil sonst die Frau, die als Witwe eine Staatspension bezieht, diese durch die Heirat verlieren würde. Es braucht nicht erst betont zu werden, daß dies nicht bloß ein unchristliches, sondern ein ganz ungerechtes Gesetz ist, weil ja der Ruhegenuß nicht ein reines Geschenk des Staates ist, sondern durch entsprechende Einzahlungen in früheren Jahren erworben wurde.

2. Eine kirchliche Trauung ist unmöglich, weil eine der beiden

¹⁾ Dieser Artikel beleuchtet dasselbe Thema noch einmal vom rein praktischen Gesichtspunkt aus.

Personen früher gültig katholisch verheiratet war, aber geschieden ist. In diesem Fall kann natürlich keine kirchliche Trauung angestrebt werden. Aber der Empfang der Sakramente könnte in einem Falle möglich gemacht werden. Unter welchen Bedingungen? Zwei Hindernisse stehen dem gültigen Sakramentenempfang bei solchen entgegen: Erstens die nächste freiwillige Gelegenheit zur schweren Sünde; sie leben ja in derselben Wohnung und schlafen gewöhnlich nebeneinander. Unter diesen Umständen ist es der gewöhnlichen Menschennatur kaum möglich, sich von einem Geschlechtsverkehr auf längere Zeit zu enthalten. Und zweitens das Ärgernis. Andere wissen, daß diese zwei nicht gültig verheiratet sind. Würde man sie nun an der Kommunionbank sehen, müßte man mit Recht Ärgernis nehmen. Soll nun der Sakramentenempfang möglich werden, dann müssen beide Hindernisse entfernt werden.

Das erste ist bei älteren Personen oft nicht mehr vorhanden. Wenn sie auch beisammen wohnen, haben sie doch schon seit Jahren keinen Geschlechtsverkehr mehr. Es besteht darum begründete Hoffnung, daß sie ihr Versprechen, nie mehr einen solchen zu unternehmen, auch wirklich halten. Die Poenitentiarie verlangt in ähnlichen Fällen Bewährung wenigstens seit einem vollen Jahr. Auch das zweite Hindernis kann wegfallen. Entweder weiß niemand, daß diese zwei nicht gültig verheiratet sind; dann gibt es ohnehin kein Ärgernis. Bei den wenigen, die aber notwendig darum wissen, wie die nächsten Verwandten, kann das Hindernis behoben werden, wenn ihnen erklärt wird, daß diese zwei seit langem wie Bruder und Schwester leben und weiterhin leben wollen. Wissen aber mehr darum, dann kann das Ärgernis vermieden werden, wenn diese zwei nicht in der Kirche die heilige Kommunion empfangen, wo sie bekannt sind, sondern dort, wo sie niemand kennt. Sind diese zwei Bedingungen erfüllt, steht dem Sakramentenempfang nichts mehr im Wege. Anzuraten ist in diesem Fall freilich überdies, daß sie womöglich in getrennten Räumen schlafen oder wenigstens die Betten auseinander geben. Manche Priester ließen diese zwei Personen vor Zeugen das Versprechen abgeben, daß sie nie mehr miteinander geschlechtlich verkehren würden.

Leider sind diese günstigen Bedingungen nicht immer zu erreichen, und an ein Auseinandergehen ist nicht zu denken, weil zu viele Bindungen vorhanden sind, z. B. Kinder. Was dann? Vor allem sind solche Beichtkinder nicht schroff abzuweisen. Man bedenke: diese sind seit Jahren nicht mehr im Richterstuhle der Buße erschienen und haben sich jetzt nur mit Angst genähert. Werden sie rauh angefaßt, dann verzichten sie endgültig auf die Aussöhnung mit der Kirche und Gott. Solche sind im Gegenteil

besonders freundlich zu empfangen; „Es tut mir außerordentlich leid, daß ich Ihnen nicht helfen kann, wie gerne würde ich es. Freilich müssen sie entsprechende Bedingungen erfüllen.“ In einem solchen Fall erhielt der Beichtvater anderntags ein Schreiben: „Ich danke Ihnen von Herzen, daß Sie so freundlich mit mir waren; ich verspreche Ihnen, alles daran zu setzen, daß ich in geordnete Verhältnisse komme.“ In einem anderen Fall schrieb ein solches Beichtkind, das bereits fünfzehn Jahre mit einem Mann zusammengelebt hatte: „Auf Ihr freundliches Zureden hin bin ich bald darauf von dem Mann weg und der liebe Gott ließ mich gleich einen recht schönen Posten finden. Wie glücklich bin ich jetzt!“ Eine Lossprechung darf natürlich der Priester nicht geben. Aber man erteilt der Frau — für gewöhnlich handelt es sich um eine solche — den Rat, viel zu beten und sich möglichst oft dem Mann zu verweigern, um die Zahl der Sünden zu vermindern. Der Priester verspricht seinerseits, daß er viel beten werde. Wo aber nur geringe Bindungen vorhanden sind, arbeite man mit allem Nachdruck auf eine Trennung hin.

3. *Zwei Personen sind entweder nur standesamtlich oder in einer anderen Konfession verheiratet. Eine katholische Trauung wäre möglich, aber der Mann weigert sich ganz entschieden gegen eine katholische Trauung.* In diesem Fall gibt es bekanntlich ein Rettungsmittel in der *sanatio in radice*. Dabei muß wieder der Beichtvater helfen, soviel er kann. Er hat natürlich der Frau zu erklären, daß sie, um Ärgernis zu vermeiden, die hl. Kommunion dort empfangen muß, wo sie nicht bekannt ist. Will sie aber auch dort kommunizieren, wo sie bekannt ist, dann muß sie ihre Umgebung aufmerksam machen, daß ihre Ehe kirchlich geordnet wurde. Ebenso wird sie gut tun, für den Fall ihres Todes rechtzeitig aufmerksam zu machen, daß sie katholisch gültig verheiratet war, damit sie ein katholisches Begräbnis erhält.

Wien.

P. Alois Bogsrucker S. J.

Mitteilungen

Warum so wenig weibliche Ordensberufe? Der folgende Beitrag möchte zu dieser Frage Stellung nehmen, ohne irgend jemand anzuklagen oder jemand Vorwürfe zu machen. Es kommt mir nicht darauf an, alle Gründe aufzuzählen, sondern nur darauf, einige Tatsachen festzustellen. Zudem möchte ich damit andere anregen, auch zu dieser Frage Stellung zu beziehen, weil es ein Problem ist, das jeden katholischen Christen heutzutage bewegen muß, da Wohl und Wehe vieler Frauenklöster davon abhängen. Vielleicht wird auch das eine und andere Frauen-